

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am **01.04.2019** als Satzung beschlossen:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mit dem Inkrafttreten dieses Planes wird der Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet südlich der K 149“, soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, außer Kraft gesetzt.
- Gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen (GE) Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Stofffall-Verordnung) darstellen, unzulässig. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzzielen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.
- Im GE sind Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgend aufgeführten zentralrelevanten Branchen und Sortimenten nicht zulässig: Bücher, Zeitungen, Zeitschriften; Schreibwaren, Papier, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel), Kunst-, Antiquitäten, Haushaltswaren, Glas-/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschirrerkeramik; Baby-, Kinderartikel; Bekleidung, Pelze, Lederwaren; Schuhe; Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren; Fotoartikel, Optik; Einrichtungszubehör (ohne Möbel); Haus- und Heimtextilien; Teppiche; Musikinstrumente, Musikläden; Uhren, Schmuck, Silberwaren; Spielwaren, Sportartikel; Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte); Genuss- und Lebensmittel, Getränke, Apotheken, Drogerie, Kosmetikwaren; Blumen, Zoartikel, Tiere, Tierhaltung. Bei zulässigen Einzelhandelsbetrieben darf die Verkaufsfläche für zentral- und nahversorgungsrelevante Rand- und Nebenbestimmungen 5 % der jeweiligen Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten. Verkaufsflächen oberhalb und unterhalb des Erdgeschosses sind nicht zulässig.
- Im GE sind gem. § 1 Abs. 5, 6 u. 9 BauNVO auch ausnahmsweise unzulässig: Vergnügungsstätten, Wohnungsprostitution, Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt (z.B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs, gewerbliche Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen).
- Im GE sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Schallemissionen die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente L_{kx} nach DIN 45691, bezogen auf 1 m² der Grundstücksfläche, weder tagsüber (06:00h - 22:00h) noch nachts (22:00h - 06:00h) überschreiten:
 GE1: tagsüber (6-22 h) 59 dB(A), nachts (22-6 h) 44 dB(A),
 GE2: tagsüber (6-22 h) 64 dB(A), nachts (22-6 h) 49 dB(A),
 GE3: tagsüber (6-22 h) 62 dB(A), nachts (22-6 h) 47 dB(A).

Richtungssektor	Winkel-Anfang [Grad]	Winkel-Ende [Grad]	E _{K, max, T} [dB(A)]	E _{K, max, N} [dB(A)]
A	330	70	8	8
B	70	120	6	6
C	120	250	19	18
D	250	300	13	13
E	300	330	0	0

Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren gelten folgende ETRS89-UTM-Koordinaten:
 X: 3243996,00 / Y: 6815407,00

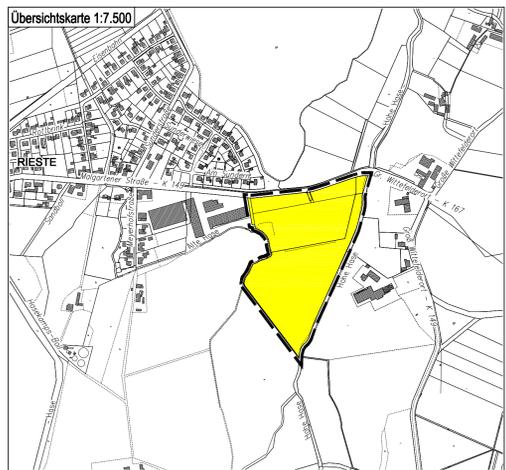
- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionssektor k das Emissionskontingent L_{kx} der einzelnen Teilflächen durch $L_{kx} + L_{kx, max}$ zu ersetzen ist. Die Emissionskontingente L_{kx} nach DIN 45691 können entsprechend des im Plan dargestellten jeweiligen Richtungssektors wie folgt erhöht werden (siehe hierzu auch Kap. 5.3 u. 7 sowie Anlage 3, Seite 4, des Schalltechnischen Berichts, Zech Ingenieurgesellschaft, 26.07.2018).
- Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger erschließender Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden (OKFF EG), in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 1,00 m nicht überschreiten. Für Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen sollen, muss die Höhe OKFF EG mindestens 38,80 m über NHN betragen (Hochwasservorsorge HQextrem der Hase); hierzu sind Überschreitungen der Höhenbegrenzung nach Satz 1 bis zu einer Höhe von 38,60 m über NHN zulässig.
- Die Oberkante der baulichen Anlagen darf maximal 14,0 m über Oberkante Mitte fertiger erschließender Straße liegen. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind Ausnahmen um bis zu 5,0 m für einzelne funktionsbedingte untergeordnete Bauliche (z.B. Fahrstuhlschächte, Klümmanlagen) zulässig.
- Abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen Wohn-, Büro- und Verwaltungsgebäude auch mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden.
- Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Stellplätze und Zufahrten sind wasserdrillig zu befestigen, z. B. mit breitflügig verlegtem Pflaster, Rasengittersteinen (mit mind. 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind dauerhaft flächendeckend zu begrünen.
- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft A dient insbesondere als Pufferzone zum Schutz vor Beeinträchtigungen der angrenzenden Gewässer und ihrer Randbereiche, der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und als naturnahes Element für den Biotopverbund. Für die Gewässerunterhaltung ist ein 5,0 m breiter Streifen freizuhalten (Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen) und extensiv zu pflegen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist zulässig. Mindestens 20 % der sonstigen Fläche sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Ein abschließendes „Auf-den-Stock setzen“ alle 5-10 Jahre sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen der Gehölze bleiben zulässig. Es erfolgt eine Ein- bzw. Untersaat mit Regioausgut, z. B. Regiomischungen „Ufer“ oder „Feuchtwiese“ des Ursprungsgebietes 1 von Firma Saaten Zeller. Pro Jahr ist das ein- bis zweimalige Mahen zulässig. Anfallendes Mähgut ist abzuführen. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.
- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft B dient der Anlage und Pflege eines naturnahen Laubgehüsches als naturnahes Element für den Biotopverbund. Sie ist vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen bleiben zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.
- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft C dient der Anlage und Pflege eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) als Grundwasserstrecke. Entlang des neu geplanten RRB ist für die Gewässerunterhaltung ein 5,0 m breiter Streifen freizuhalten, als naturnaher Krautsaum zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist zulässig. Beeinträchtigungen von Gehölzen außerhalb der Maßnahmenfläche sind zu minimieren. Mindestens 20 % der sonstigen Fläche sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Es erfolgt eine Ein- bzw. Untersaat mit Regioausgut, z. B. Regiomischungen „Ufer“ oder „Feuchtwiese“ des Ursprungsgebietes 1 von Firma Saaten Zeller. Die Anlage wasserdrillig befestigter Fuß- und Radwege mit einer Breite bis zu 3,0 m ist zulässig. Die Restflächen sind als Extensivgrünland anzulegen, zu erhalten und maximal 1 bis 2 mal jährlich zu mähen. Anfallendes Mähgut ist abzuführen. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.
- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiosphären ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.
- Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherassen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgehoschen werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind. Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstückung von Gelegenissen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.
- Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB: Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Die nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe mit einem Kompensationsbedarf von insgesamt 28.726 Wertepunkten (nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell) sollen im Kompensationsflächenpool „Hof Witterfeld“ der Gemeinde Rieste kompensiert werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht, insb. Kapitel 2.3.4. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, also außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden den Eingriffsrückständen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Ganzen zugeordnet (siehe dazu die Ausführungen des Umweltberichtes).

HINWEISE

- Aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes bei einem HQextrem der Hase ist das Merkblatt DW-A-M 553 „Hochwassergefährdetes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. Dabei sind die gemäß DW-A-M 553 vorgeschriebenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Ergänzend hierzu werden in Anlehnung an die Hochwasser-Gefährdungsbeurteilung (M&O Büro für Geowissenschaften, Projekt 2407-2017-3, 24.07.2018) folgende Empfehlungen gegeben:
 a) Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe sollte eine Höhe von 38,60 m über NHN nicht unterschreiten.
 b) Auf den Bau eines Keller sollte verzichtet werden. Sofern doch Kellerbauten erstellt werden, sind hier besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen. Gegen eindringendes Grundwasser kann der Keller als sog. Wellwanne mit druckwassersicherer Außenwanddurchführung oder als sog. schwarze Wanne, ebenfalls mit druckwassersicherer Außenwand, ausgeführt werden.
 c) Mit dem Kanalnetzbetreiber (Wasserverband Bersenbrück) ist die Gefahr von eindringendem Wasser aus der Kanalisation zu überprüfen. Die Rückstauebene gegen eindringendes Wasser aus der Kanalisation sollte oberhalb des Bemessungs-HQ liegen, hier festgelegt auf über 38,52 m über NHN. Evtl. ist der Einbau von Absperrschleichen oder Rückstapklappen notwendig.
 d) Grundwasser und Boden gefährdende Materialien und Anlagen (z.B. Öltanks, sonstige Gefahrstoffe) sowie wasserstoffreiche Materialien und Anlagen (z.B. elektrische Geräte) sollen in den hochwassersicheren Bereich oberhalb 38,52 m über NHN verlegt werden.
 e) Im gesamten Plangebiet sollte auf Grundstücksneinfriedungen in Form von Mauern, Wällen etc. verzichtet werden, die im Falle eines Hochwasserabflusses quer zur dessen Fließrichtung stehen. Somit kann im Eintrittfall das Hochwasser breittieflich auffließen. Ansonsten würde sich der Abfluss in bestimmten Bereichen konzentrieren und das Schadenspotenzial hier erheblich erhöhen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Lärmkontingente (LEK) nach DIN 45691 effektive Werte sind, der „wahre“ Schalleistungspiegel kann um das Maß einer möglichen Abschirmung durch Gebäude erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebspflichtung durch Gebäudestellungen oder Wahl von entsprechenden Bauteilen auch stärker emittierende Bereiche zu verwirklichen. Auch Lärmschutzwände oder sonstige technische Vorkehrungen können bei der praktischen Ermittlung des vorhandenen flächenbezogenen Schalleistungspiegels berücksichtigt werden.
- Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger rechtzeitig zu benachrichtigen und z.B. um Anzeige der erdverlegten Versorgungsanlagen in der Ortlichkeit zu bitten.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen).
- Von der Margaretenstraße K 167 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionserschutzes geltend gemacht werden.
- An das Gebiet grenzen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubbauemissionen kommen kann. Diese sind als örtlich hinzunehmen.
- DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nehmen, werden bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, zur Einsicht bereitgehalten.

RECHTSGRUNDLAGEN - alle in der derzeit gültigen Fassung

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).
- Bauverordnungsverordnung - BauVVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786).
- Planungsverordnung 1990 - PlanVZ 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).
- Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771).
- Stofffall-Verordnung - 12. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I, S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I, S. 3882).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113).
- Niedersächsische Bauordnung - NBauO - vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 190).



Planunterlagen Geschäftszeichen: P 15016

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 1:1.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015

Landkreis: Osnabrück

Gemeinde: Rieste

Gemarkung: 9 und 12

Flur: 9 und 12

Maßstab: 1:1.000

Die dieser Planunterlagen zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichtbauge- oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weisen die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.09.2015). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Oberflächentopographie ist nach dem Stand der Technik dargestellt.

Angelernt durch **VERMESSUNGSBÜRO ALVES**
 Dipl.-Ing. Klaus Alves Dipl.-Ing. Jens Alves
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Quakerbrück, den
 Öffentlich best. Verm.-Ing.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Art der baulichen Nutzung**
- GE1** Gewerbegebiete mit Einschränkungen - überbaubare Grundstücksflächen - Einschränkungen siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2 - 5
 - GE2** Gewerbegebiete mit Einschränkungen - nicht überbaubare Grundstücksflächen - Ausnahmen siehe § 23 (5) BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
- 12** Geschossflächenzahl
 - 0,6** Grundflächenzahl
 - I** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - L_{kx}** maximale Emissionskontingente L_{kx} (nach DIN 45691) tags / nachts in dB(A) / m² (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 5)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- a** abweichende Bauweise (Gebäude über 50 m Länge sind zulässig, Abstände nach § 5ff NBauO)
 - Baugrenze**
- Verkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie
 - ▼** Einfahrt / Ausfahrt

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses**
- Wasserflächen
 - Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen (5,0 m)
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches umliegender Bebauungspläne
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - ↗ 30° A** Richtungssektoren A bis E (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 5)
 - Richtfunkverbindung incl. Schutzbereich und Höhenbeschränkung
 - Hochwassergefahrengebiet HQextrem der Hase
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- R** Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken
 - A** Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Pufferzone zu angrenzenden Gewässern
 - B** Anlage und Entwicklung eines naturnahen Laubgehüsches
 - C** Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens
 - Umgrenzung von Schutzgebieten (Gesetzlich geschützte Biotope) nach § 24 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 und § 30 BNatSchG vom 29.07.2009 (Nachrichtliche Übernahme)

ENDFASSUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 43 „GEWERBEFLÄCHE SÜDLICH DER K 167 - ERWEITERUNG“

GEMEINDE RIESTE
SAMTGEEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.	Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplanes ist am 10.10.2015 3 BauGB am 10.10.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 10.10.2015 rechtsverbindlich geworden.
Rieste, den	Rieste, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom 07.01.2019 bis einschl. 07.02.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	Innerthalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beschränkung gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Rieste, den	Rieste, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom 07.01.2019 bis einschl. 07.02.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom: PLANUNGSBÜRO Döhling & Tiewissenmann Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung Spindelstraße 27 49080 Osnabrück Tel. (0541) 22 37 Fax (0541) 20 16 55
Rieste, den	Osnabrück, den 17.04.2018 / 20.09.2018 / 05.12.2018 / 18.03.2019
Bürgermeister	Bürgermeister